

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

**Wahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen der Gemeinde Issum für die Amtszeit
vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Geldern
und den Strafkammern des Landgerichts Kleve**

Der Rat hat in der Sitzung am 15.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kleve und das Amtsgericht Geldern gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

03. Juli 2023 bis einschließlich 07. Juli 2023

zu jedermanns Einsicht zu den üblichen Öffnungszeiten

(Montag bis Freitag – 8.00 bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag – 14.00 bis 15.30 Uhr)

an folgendem Ort aus:

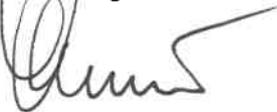
Rathaus 47661 Issum, Herrlichkeit 7 – 9, Bürgerbüro, Zimmer 12

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Issum, Der Bürgermeister, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Vorschriften sind als Anlage beigefügt und können eingesehen werden.

Issum, 16.06.2023

Der Bürgermeister



Brüx

Anlage: §§ 32-34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste vom 15.06.2023

§§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. *(weggefallen)*

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.